
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bericht und Antrag

der

betreffend den Consularvertrag mit Brasilien niedergesetzten
Commission an den h. Nationalrath.

(Vom 23. Januar 1862.)

Tit. I

Der außerordentliche Gesandte der Eidgenossenschaft in Brasilien, Hr. Dr. J. J. Tschudi, hat seinen Aufenthalt in Rio de Janeiro dazu benutzt, um mit der brasilianischen Regierung, auf dem Wege des Vertrags, die Verhältnisse der beiderseitigen Consular-Agenten zu regeln und demgemäß schon unterm 26. Januar 1861 einen diesfälligen Vertrag abgeschlossen, dessen Ratification schweizerischer Seits noch nicht erfolgt ist, obgleich die im Vertrage selbst gegenseitig ausbedungene halbjährige Frist zur Webringung der Ratificationen allerdings schon im Juli des verwichenen Jahres ihr Ende erreicht hat. Es ist uns nicht gelungen, aus den Acten zu ersehen, was den h. Bundesrath bestimmen konnte, jene Frist ablaufen zu lassen, ohne die Ratification, nach vorgängig erlangter Vollmacht Seitens der Bundesversammlung, auszusprechen, oder dann sich mit der brasilianischen Regierung über Erstreckung des Termins zu verständigen.

Erst mit Botschaft vom 10. Januar *) begleitet der h. Bundesrath den fraglichen Vertrag an die Bundesversammlung ein und wünscht, von derselben zur Ertheilung der Ratification ermächtigt zu werden.

*) Siehe Seite 105 hievor.

Die unterfertigte Commission, mit der Prüfung der Angelegenheit beauftragt, beehrt sich, Ihnen in Kürze ihre Ansichten darzulegen, indem sie einstimmig den Antrag stellt, es solle dem h. Bundesrath die nachgesuchte Vollmacht erteilt werden.

Was den Inhalt des in Frage liegenden Vertrages anbelangt, so ist Ihnen derselbe durch den Druck bekannt gegeben worden; wir halten es indessen nicht für überflüssig, wenigstens die bedeutendsten seiner Stipulationen hier noch besonders auszugsweise hervorzuheben.

1. Beide Staaten gestehen sich das Recht zu, je im Gebiete des andern Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln aufzustellen, freilich mit dem sehr vag gehaltenen Vorbehalte: „mit Ausnahme jeder Dertlichkeit, wo die Aufstellung solcher Agenten nicht zweckdienlich erfunden würde“.

2. Jeder Konsularagent bedarf, wie überall, bevor er seine Functionen beginnen kann, der Erlaubniß (des Exequatur) desjenigen Landes, in welchem er fungiren soll, und es ist der Obrigkeit dieses Landes freigestellt, ihm jeden Augenblick das Exequatur wieder zu entziehen. Nur soll in einem solchen Falle der heimathlichen Regierung des Consuls von den Motiven Kenntniß gegeben werden.

3. Das gesammte Personal der Konsulate genießt gewisser persönlicher Vorrechte und Freiheiten. Es ist befreit von Einquartirungslast und direkten Steuern, erfreut sich persönlicher Immunität, darf vor die Landesgerichte nicht vorgeladen werden, sondern muß, im Falle des Bedürfnisses, entweder schriftlich oder in der eigenen Wohnung einvernommen werden. Jedoch erleiden diese Befreiungen auch wieder Ausnahmen: die Exemption von Steuern und Militärbequartirung hört auf, sobald der Consul Eigenthümer oder sogar nur „zeitweiliger Inhaber“ von Liegenschaften ist, oder wenn er irgend ein Handelsgeschäft betreibt. Die persönliche Immunität, d. h. die Befreiung von dem ordentlichen Gerichtsstande des Landes, bezieht sich nicht auf verbrecherische Handlungen; und derjenige, der Handelsgeschäfte betreibt, ist für alle aus derselben hervorgehenden Schulden auch nicht von der Schuldhaft befreit, soweit solche nach den Gesetzen des Landes überhaupt zulässig ist. Ausdrücklich gesagt ist dann noch, daß die Wohnung des Consuls durchaus kein Asyl, weder für Sachen, noch für Personen begründet, und daß dieselbe auch nicht der gerichtlichen Nachforschung entzogen werden kann. Ist der Consul ein Angehöriger des Landes, in welchem er zu functioniren hat, so hört — wie sich wohl von selbst versteht — seine ganze privilegirte Stellung auf; es bleibt nur das übrig, daß das Consulatsarchiv auch in einem solchen Falle ausdrücklich als unverletzbar erklärt ist. Was die Archive anbetrifft, so ist überhaupt, und mit vollem Rechte, in dem Vertrage sehr sorgfältig fürgesorgt, daß sie von jeder unbefugten Einmischung nach Möglichkeit verschont bleiben. Stirbt daher ein Consul, ohne noch bei Lebzeiten für einen Stellvertreter gesorgt zu haben, so ist die Ortsbehörde verpflichtet, sofort, unter Zuzug wo möglich von Nationalen des verstorbenen Agenten,

dessen Archiv unter Siegel zu legen, um es dann später, unter Bewohnung der nämlichen Urkundspersonen, dem Nachfolger intact zu übergeben.

4. Was die Functionen und die rechtliche Eigenschaft der Konsularagenten anbelangt, so ist ihnen, neben der allgemeinen Pflicht angemessener Fürsorge für die Interessen ihrer Landsleute, insbesondere so ziemlich das ganze Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Vormundschaft eingeräumt. Sie haben demnach das Recht, auf ihren Kanzleien Erklärungen und Urkunden aller Art von ihren Landsleuten aufzunehmen und in rechtsgültige Form zu bringen; ebenso Testamente und letztwillige Verfügungen entgegenzunehmen und notarialische Fertigungen aller Art zu besorgen, inbegriffen die Constituirung von Pfandrechten. Doch ist — und dies wird zu großer Beruhigung gereichen — ausdrücklich festgesetzt, daß da, wo solche Rechtsgeschäfte auf im Lande belegene Grundstücke Bezug haben, ein öffentlicher Notar oder eine andere, nach den Landesgesetzen competente Stelle, beigezogen werden muß, und daß der Act rechtliche Gültigkeit nur erlangt, wenn alle durch die Gesetzgebung des Landes in formeller Beziehung vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt sind.

Es versteht sich von selbst, daß im Ganzen die freiwillige Gerichtsbarkeit der Konsuln sich nur über ihre im Lande angefahrenen oder darin zeitweise verweilenden Nationalen erstreckt. Nur in dem Falle, wo es sich um Grundstücke handelt, die im Heimathlande des Konsuls liegen, oder um Geschäfte, die dort zur Wirksamkeit gelangen sollen, ist die Thätigkeit des Konsuls auch für die Beziehungen zwischen Landsleuten und Dritten oder sogar zwischen zwei Parteien, von denen keine der Nationalität des Konsuls angehört, begründet.

Neben die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit tritt dann endlich eine sehr ausgedehnte vormundschaftliche Thätigkeit und Befugniß. Wenn ein Landsmann des Konsuls stirbt, ohne daß ein Testamentvollstrecker ernannt ist, tritt überall der Konsul als Ordner der Nachlassenschaft ein, sofern die Erben außer Landes oder die gegenwärtigen entweder minderjährig oder bevormundet sind. Er behändigt, zwar wo möglich unter Mitwirkung der Ortsbehörde, aber, wenn diese ihre Cooperation verweigert, auch ohne solche, den gesammten Nachlaß, inventarisiert und verwaltet ihn und übergibt ihn, wenn die nach den Landesgesetzen erforderlichen Formalitäten erfüllt sind, den rechtmäßigen Erben. Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn Angehörige des Landes oder dritter Staaten bei dem Nachlasse theilhaftig sind, wo natürlich der ordentliche Gerichtsstand gewahrt bleibt.

5. Dieser Vertrag wird auf 10 Jahre geschlossen und ist vom Ende derselben an alljährlich kündbar. Ausdrücklich wird dann noch gegenseitig zugesagt, daß wenn den Konsularagenten anderer Länder weitergehende Vorrechte und Freiheiten in der Folgezeit eingeräumt würden, jeder der contrahirenden Theile dem andern die gleichen Privilegien, immer auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation, zugestehen solle.

Nach dieser möglichst gedrängten Darstellung des Inhaltes haben wir unsere Ansicht auszusprechen über die Vor- oder Nachtheile, welche die Schweiz davon zu erwarten hat und demnach über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit der Ratification. Sicher ist, daß den brasilianischen Konsularagenten in der Schweiz durch den Vertrag eine Stellung eingeräumt wird, welche sie in manchen Beziehungen der Jurisdiction nicht bloß, sondern auch der Steuerhoheit des Landes entzieht, und welche mit den hergebrachten Begriffen hie und da in Widerspruch treten dürfte. Es ist auch nicht zu verkennen, daß es gewissermaßen einen Eingriff in die Kantonsouveränität involvirt, wenn der Bund durch Abschluß eines Vertrages mit dem Auslande einer gewissen Klasse von Niedergelassenen, ohne Befragen des Kantons, in welchem sie sich aufhalten werden, Privilegien der oben berührten Art einräumt. Es ist endlich die Besorgniß nicht ganz ungerechtfertigt, daß die Einräumung so namhafter Vorrechte an die Konsularagenten Brasiliens die Consequenz nach sich ziehen dürfte, auch den Agenten anderer Nationen gleiche Stellung gewähren zu müssen, und daß hier die Sache vielleicht nicht so unbedenklich wäre, wie dort. Dieses ist so ziemlich die Summe derjenigen Einwürfe, welche principiell gegen den Vertrag erhoben werden können, und welche auch, wenn wir die Botschaft des h. Bundesrathes richtig verstehen, im Schoße dieser h. Behördelangere Zeit den Entschluß wandend gemacht haben. Ihre Commission theilt diese Bedenken nicht, oder hält sie wenigstens in keiner Weise für einen ausreichenden Grund, um den definitiven Abschluß des Vertrages zu beanstanden. Was zunächst den angeedeuteten Eingriff in die Kantonsouveränität anbelangt, so ist durch die Bundesverfassung, ohne irgend welchem Vorbehalt, dem Bunde das Recht eingeräumt worden, Verträge mit auswärtigen Staaten abzuschließen; es ist aber ein derartiger Staatsvertrag kaum denkbar, dessen Inhalt nicht in der einen oder andern Hinsicht die freie Bestimmung der kontrahirenden Theile und daher schweizerischer Seits in der Regel auch der Kantone beschränkt. Man denke an Verträge über Auslieferung der Verbrecher, über Niederlassungsverhältnisse u. dgl. Wollte man in allen diesen Fällen die Kantonsouveränität schonen oder wahren, so müßte auch jetzt, gleich wie unter der Herrschaft des Bundesvertrages von 1815, die Zustimmung jedes Kantons nachgehucht und den Dissidenten der Nichtbeitritt offen gelassen werden. Gerade dieses wollte die neue Bundesverfassung abschneiden, und die Praxis seit 1848 läßt keinen Zweifel darüber, daß das neue Bundesrecht auch in der Ausführung so verstanden worden ist. Da wir übrigens mit Sicherheit voraussehen dürfen, daß die Zahl der in der Schweiz functionirenden brasilianischen Konsule jederzeit nur eine sehr geringe sein wird, so ist die Sache schon aus diesem Grunde ohne Erheblichkeit. Wenn auch diesen Agenten die Möglichkeit eingeräumt ist, Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen, notariatische Fertigungen zu besorgen, Erbschaften zu liquidiren, so weit es ihre Nationalen angeht, so wird aber doch, nach Lage der factischen Verhältnisse, der Fall äußerst selten

eintreten, wo sie diese Befugnisse zur Anwendung bringen können, aus dem einfachen Grunde, weil die Zahl der in der Schweiz weilenden Brasilianer eine ganz minime ist — man spricht von 14 Personen in der ganzen Eidgenossenschaft — und wohl auch, aller Wahrscheinlichkeit nach, bleiben wird. Wer also etwa ein patriotisches Aergerniß daran nehmen sollte, wenn ein Agent eines fremden Staates in die hergebrachten Competenzen der heimischen Behörden eingreift, der wird wenigstens äußerst selten in den Fall kommen, sein Gefühl verletzt zu sehen. Von einer Verletzung von Interessen kann aber wohl um so weniger die Rede sein, als überall nur bei Geschäften unter den Nationalen des Konsuls die Wirksamkeit desselben zu Tage tritt und weil, wollte ein solcher Agent sich in Dinge mischen, wozu er keinen Beruf hat, die Regierung des Landes Pflicht und Recht hätte, ihn jeden Augenblick durch Entziehung des Exequatur unschädlich zu machen. Zur Beruhigung darf wohl auch noch der Umstand dienen, daß voriges Jahr (1860) Frankreich mit Brasilien einen Konsularvertrag abgeschlossen hat, der dem unserigen als Vorbild gedient hat und dessen wichtigste Bestimmungen sich durchgehends wörtlich in dem unserigen wieder finden. Endlich aber, und dies allein wäre entscheidend, stehen wir mit Brasilien bereits in einem Verhältnisse, das eigentlich durch den in Frage liegenden Vertrag nicht sowohl materiell verändert, als formell präciser normirt wird. Es hat nämlich Brasilien im Jahre 1851 ein Reglement über Stellung und Befugnisse der dortigen auswärtigen Konsuln erlassen, in welchem diesen Agenten ausgedehnte Befugnisse und Vorrechte — sehr annähernd denen, die nun in unserm Vertrage compariren — eingeräumt hat, unter der Bedingung jedoch, daß hierauf nur diejenigen Konsuln Anspruch haben, deren heimatliche Regierung den brasilianischen Konsuln Gegenrecht hält. Die Schweiz hat nun, kraft ausdrücklichen Bundesbeschlusses vom 17. Juli 1852 *) dieses Gegenrecht zu üben versprochen, und es ist daher jetzt schon ein großer Theil von dem Inhalte des neuen Vertrages thatsächlich zu Recht bestehend.

Am meisten anscheinende Erheblichkeit hat wohl der Einwand, daß durch Abschluß eines solchen Vertrages die Eidgenossenschaft sich der Gefahr aussetze, ähnlichen Zumuthungen europäischer Staaten nicht leicht Widerstand leisten zu können. Wir halten indessen auch diese Gefahr für keineswegs ernsthaft. Einmal müßte derjenige Staat, welcher seinen Konsuln in der Schweiz weitgehende Vorrechte und Befugnisse eingeräumt wünschte, den schweizerischen Konsuln auf seinem Gebiete die nämliche Stellung gewähren, und es ist kaum denkbar, daß auf diese Bedingung hin irgend ein europäischer Staat mit der Schweiz eine Konsularconvention nach Analogie der brasilianischen abzuschließen verlangen wird. Man darf überhaupt nicht vergessen, daß das Konsularwesen in

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band III, Seite 146.

weit entlegenen, transatlantischen Staaten etwas ganz anderes ist, als in europäischen Ländern. Während ein Konsul in Marseille oder London selten etwas Anderes zu thun hat, als Pässe zu visiren, seinen Landesleuten in kleinen Dingen Rath und That zu geben und dem Bundesrathe von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten, muß dagegen ein Konsul in transatlantischen Staaten seinen Landesleuten gewissermaßen die heimathliche Regierung ersetzen, deren Schutzz gegen die einheimischen Behörden er, um der weiten Entfernung willen, thatsächlich nicht anrufen kann. Dieser Umstand macht es aber unerläßlich, daß der Konsul in diesen Ländern mit umfassenderen Vollmachten und Befugnissen ausgerüstet sei, als der in europäischen Handels- und Seepfätzen. Andere Verhältnisse, die hier aus einanderzusetzen nicht wohl angeht, vereinigen sich mit dem Angeführten zum gleichen Zwecke; es folgt aber daraus, daß es eben ganz selbstverständlich ist, daß man den Konsularagenten in fernen, transatlantischen Staaten eine Stellung gerne einräumt, für deren Gestattung, wo es sich um Konsule in europäischen Ländern handelt, weder Nothwendigkeit noch Neigung vorhanden wäre.

Wenn wir, nach allem Angebrachten, die etwa denkbaren Einwürfe, welche vom Standpunkte der Schweiz aus gegen den Vertrag erhoben werden könnten, in keiner Weise als wohlbegründet oder maßgebend betrachten, so werden wir um so entschiedener zur Annahme des Vertrages rathen dürfen, als darüber kein Zweifel besteht, daß derselbe vom Standpunkte aller Schweizer in Brasilien als ein außerordentlich vortheilhafter betrachtet werden muß. Etwa 60 der geachtetsten schweizerischen Handelshäuser in Rio de Janeiro und Pernambuco haben dem Bundesrathe in besondern Eingaben die baldige Ratification des Vertrags dringend ans Herz gelegt, und es findet sich in einer dieser Zuschriften die bemerkenswerthe Stelle, daß der Abschluß dieses Vertrages allein hinreichend sei, um die Kosten der diplomatischen Sendung nach Brasilien reichlich zu lohnen. Was für die Schweizer in Brasilien — und hier nicht bloß für die Handelshäuser an der Küste, sondern auch für die Kolonisten im Innern — vom allerhöchsten Werthe ist, das ist die Uebertragung der obervormundschaftlichen Gewalt und der Erbschaftsliquidation an die Konsulate. Die Eingaben der Schweizer in Brasilien beweisen, wie sehr es in ihrem Interesse liegt, in solchen Dingen von den brasilianischen Behörden unabhängig zu sein.

Unter diesen Umständen, da es sich ergibt, daß der fragliche Vertrag für die Schweiz jedenfalls ungefährlich, für unsere Landesleute in Brasilien aber von höchstem Interesse ist, nehmen wir keinen Anstand, Ihnen den Antrag zu stellen, es möchte der h. Bundesrath zur sofortigen Ratifications-Ertheilung ermächtigt werden.

Indem wir Ihnen, Zit., diesen einmüthigen Vorschlag hinterbringen, wollen wir nicht unterlassen, hinzuzufügen, daß wir, bei Durchgehung des Actenstückes manche Stellen gefunden haben, die wir an sich lieber

— sei es nach Form oder Inhalt — anders gefaßt wünschen möchten, daß es uns aber ein mähtiges Geschäft schiene, auf solche Desiderien näher einzutreten, wo es sich um einen Vertrag handelt, der, wenn er nicht, sowie er ist, angenommen wird, dahinfallen und zu neuer Unterhandlung zurückgewiesen werden müßte. Wir enthalten uns daher um so mehr, die bezüglichen Ausstellungen hier aufzuführen, als sie durchgängig nur untergeordnete Punkte betreffen und das Schicksal des ganzen Vertrages in keiner Weise in Frage stellen können. Nur in zwei Beziehungen erlauben wir uns noch eine kurze Bemerkung:

- 1) In Art. 9 des Vertrags und speziell bei der Stelle, welche lauten sollte:

„Bei Todesfällen von Landsleuten, die, ohne Erben zu hinterlassen oder Testamentsvollzieher zu bestellen, gestorben sind oder nicht bekannt, oder bevormundet, oder abwesend sein sollten etc.“ sind fataler Weise, wie Herr Dr. Tschudy sagt, durch ein bloßes Versehen des Kopisten, sowohl im französischen als im portugiesischen Original die Worte „oder abwesend“ weggelassen worden. Die Commission hält es daher für durchaus notwendig, daß diese Auslassung in passender Weise zu corrigiren sei und glaubt, es dürfte das Einfachste sein, wenn bei Auswechslung der Ratificationen in den gegenseitigen Schreiben die Auslassung als solche constatirt und beidseitig anerkannt würde, daß die Worte „oder abwesend“ im Vertrage stehen sollten und als dort stehend betrachtet werden.

- 2) In Art. 5 ist bestimmt, daß im Falle Ablebens eines Konsularagenten, dessen Kanzler oder Stellvertreter bis zur Aufstellung eines neuen ordentlichen Agenten mit voller Gewalt zur interimistischen Besorgung der Geschäfte zugelassen werden solle, hiezu aber der Zustimmung der „Ortsbehörde des Konsularbezirkes“ (*première autorité locale du district consulaire*) bedürfe. Einem Theil der Commission will es nun scheinen, daß dieser Ausdruck „Ortsbehörde des Bezirkes“ etwas vag sei und vielleicht in der Anwendung zu Mißverständnissen oder Zweifel Anlaß bieten dürfte. Sie hält daher dafür, der Bundesrath würde gut thun, sei es bei der Auswechslung der Ratificationen, sei es nachher auf dem Wege der Correspondenz mit der brasilianischen Regierung sich über die Auslegung des fraglichen Ausdruckes zu verständigen. Sie enthält sich aber, diesen nicht sehr erheblichen Punkt zum Gegenstande eines besondern Antrages zu machen und begnügt sich mit einem, lediglich in den Bericht niedergelegten Wink für den h. Bundesrath.

Ganz untergeordnete Redactionsbinge — wie z. B. der Sprachfehler im französischen Texte: *l'archive*, statt *les archives* — oder die Bezeichnung „Unterkhanen der Schweiz“ u. dgl. mögen nur ganz im Vorbeigehen berührt werden.

Wir schließen mit dem Antrage, in folgender Form dem h. Bundesrath die nachgesuchte Vollmacht zu ertheilen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Ansicht einer Botschaft des h. Bundesrathes vom 10. Januar
1862, betreffend eine Konsularconvention mit Brasilien,

beschließt:

1. Es sei der h. Bundesrath bevollmächtigt, derjenigen Convention über Konsularverhältnisse, welche zwischen Abgeordneten der Schweiz. Eidgenossenschaft und der kaiserlich brasilianischen Regierung unter dem 26. Januar 1861 in Rio de Janeiro, unter Vorbehalt beidseitiger Ratificationen unterzeichnet worden ist, die Ratification seinerseits zu ertheilen.

2. Sei der h. Bundesrath eingeladen, dafür zu sorgen, daß die in Art. 9, zweiter Absatz, nach den Worten „nicht bekannt oder bevormundet“ durch Versehen eingetretene Weglassung der Worte „oder abweisend“ in geeigneter Weise gehoben und unzweifelhaft festgestellt werde, daß die fraglichen Worte als in dem Vertrag stehend sollen angesehen werden.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 23. Januar 1862.

Namens der Commission, *)
Der Berichterstatter:
Dr. J. Geer.

*) Die Commission bestand aus den Herren:
Dr. J. Geer, in Glarus.
Dr. Blösch, in Bern.
H. Charles, in Freiburg.
Geer-Herzog, in Aarau.
A. R. v. Planta, in Samaden (Graubünden).

Bericht und Antrag der betreffend den Consularvertrag mit Brasilien niedergesetzten Commission an den h. Nationalrath. (Vom 23. Januar 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.03.1862
Date	
Data	
Seite	473-480
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 667

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.